



**IQSH Zentrum für Prävention**  
Gesunde Schule | Sucht- und Gewaltprävention



Institut für Qualitätsentwicklung  
an Schulen Schleswig-Holstein  
des Ministeriums für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein

# Cannabis an Schulen – Die Rechte kennen und konsequent handeln

Eine Handreichung für Lehrkräfte, Schulsozialarbeitende und Schulleitungen



[www.iqsh.de](http://www.iqsh.de)

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

## **Impressum**

### **Cannabis an Schulen -**

#### **Die Rechte kennen und konsequent handeln**

Eine Handreichung für Lehrkräfte, Schulsozialarbeitende und Schulleitungen

### **Herausgeber**

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen  
Schleswig-Holstein (IQSH)  
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein  
Dr. Thomas Riecke-Baulecke, Direktor  
Schreiberweg 5, 24119 Kronshagen  
<http://www.iqsh.schleswig-holstein.de>  
[https://twitter.com/\\_IQSH](https://twitter.com/_IQSH)

In Zusammenarbeit mit dem

### **Bestellungen**

Tel.: +49 (0)431 5403-148  
Fax: +49 (0)431 988-6230-200  
[publikationen@iqsh.landsh.de](mailto:publikationen@iqsh.landsh.de)

### **Autorinnen**

Heike Kühn-Frese, IQSH, Zentrum für Prävention, Gesunde Schule, Sucht- und Gewaltprävention  
Silvia Stolze, Kreis Pinneberg, Fachdienst Jugend und Bildung, Team Prävention und Jugendarbeit

### **Gestaltung**

IDEE. KONZEPT. DESIGN. Simone Beeck

### **Fotos**

<https://de.fotolia.com>

### **Publikationsmanagement**

Petra Haars, Stefanie Pape, Elke Wiechering

### **Druck**

hansadruk und Verlags-GmbH & Co KG, Kiel  
Druck auf FSC-zertifiziertem Papier

© IQSH Januar 2016    Jan. 2017    Feb. 2019  
Auflagenhöhe 2.000    1.000    1.000

**Best.-Nr. 12/2015**

# 1 Vorwort

Mit der vorliegenden Handreichung „Cannabis an Schulen – Die Rechte kennen und konsequent handeln“ wollen wir Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Schulleitungen dabei unterstützen, mit diesem sensiblen Thema kompetent umzugehen und in schwierigen Situationen schnell und professionell reagieren zu können. Sie bietet grundlegende Informationen, ermöglicht Orientierung und zeigt Handlungsoptionen bei konkreten Vorfällen und in Verdachtsmomenten auf. Begleitend bietet das IQSH basierend auf der Handreichung praxisnahe Fortbildungen an.

Ich freue mich über die gelungene Kooperation mit dem Kreis Pinneberg und danke den Autorinnen Heike Kühl-Frese, IQSH-Koordinatorin Suchtprävention, und Silvia Stolze vom Fachdienst Jugend und Bildung des Kreises Pinneberg für die Erarbeitung dieser Handreichung.



Dr. Thomas Riecke-Baulecke  
Direktor des IQSH

Kronshagen, im Januar 2016



# Inhalt

- 1 Vorwort** - 3
- Inhalt** - 5
- 2 Einführung** - 7
- 3 Cannabis – ganz kurz** - 9
- 4 Recht und Gesetz** - 11
  - 4.1 Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) - 11
  - 4.2 Rechtliche Grundlagen an der Schule (SchulG SH) - 12
  - 4.3 Cannabis und Führerschein - 13
- 5 Hinschauen, Vernetzen, Handeln** - 14
  - 5.1 Zur Funktion des Cannabis-Konsums bei Jugendlichen - 14
  - 5.2 Anzeichen von Cannabis-Konsum - 16
  - 5.3 Aufbau eines Netzwerkes - 16
  - 5.4 Handeln - 17
    - Grundlagen schaffen - 17
    - Der Notfallwegweiser - 18
    - Handeln in konkreten Fällen - 19
    - Die Interventionskette - 22
- 6 Arbeitshilfen** - 27
- 7 Weiterführende Informationen und Internetadressen** - 29

BtMG: Betäubungsmittelgesetz

GG: Grundgesetz

SchulG: Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz

StGB: Strafgesetzbuch

StPO: Strafprozessordnung

StVG: Straßenverkehrsgesetz



## 2 Einführung

Cannabis gilt bundesweit als die am häufigsten konsumierte illegale Droge und macht auch vor den Schultoren nicht halt. Der Austausch mit Lehrkräften und Pädagogen auf zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen und im Kontext von Beratungen sowie die direkte Arbeit mit Schülerinnen und Schülern an schleswig-holsteinischen Schulen zeigen uns, dass der Konsum, aber auch die Weitergabe und der Handel mit Cannabis an den meisten weiterführenden Schulen stattfinden.

Gleichwohl wirft die Auseinandersetzung mit dem Thema „Cannabis an Schulen“ verschiedene Fragen auf: Was dürfen oder was müssen Sie tun, wenn sich ein Schüler ein Tütchen Marihuana vor Ihren Augen in die Hosentasche steckt, wenn Sie eine „bekifft“ Schülerin in Ihrer Klasse vermuten oder wenn Schüler von mutmaßlichem Dealing vor der Schule erzählen?

Viele Schulleitungen, Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, aber auch Eltern und Schüler wünschen sich für diese und ähnliche Fragen mehr Orientierung und Sicherheit, denn neben pädagogischen Überlegungen zum Umgang mit dieser Problematik sind es insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen, die hier bedeutsam sind.

Unser Anliegen ist es daher, Ihnen Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese Orientierung ermöglichen und Handlungsoptionen aufzeigen. So kann in schwierigen Situationen schnell und professionell reagiert werden. Darüber hinaus fördern Wissen und Handlungssicherheit die Bereitschaft, bei Problemen hinzusehen und sich ihrer anzunehmen. In der Schule besteht – wie sonst meist nur im Elternhaus – die Möglichkeit, die Schülerinnen und Schüler über einen langen Zeitraum zu begleiten und problematische Entwicklungen schnell zu erkennen. So kann ein wichtiger Schritt zur Früherkennung und -intervention erfolgen.

Diese Ziele können besonders gut gelingen, wenn die Bereitschaft zur Kooperation und Vernetzung innerhalb der Schule sowie mit externen Partnern vorhanden ist: Mit einem guten Team lässt sich viel bewegen!

Schwerpunkte dieser Broschüre sind Informationen, Strukturen und Handlungsmöglichkeiten rund um den Cannabis-Konsum an Schulen bei konkreten Vorfällen und in Verdachtsmomenten. Viele Aspekte lassen sich auch auf andere Suchtmittel und illegale Drogen beziehen.

Wir danken allen, die uns bei der Erstellung der Broschüre unterstützt haben. Dies gilt insbesondere der Staatsanwaltschaft Itzehoe mit Dr. Christian Irmer-Tiedt, der Kriminalpolizei Elmshorn / Einsatzgruppe Rauschgift, dem Fachdienst Straßenverkehr des Kreises Pinneberg und dem Landespolizeiamt Schleswig-Holstein – Zentralstelle Polizeiliche Prävention für die inhaltliche Beratung sowie Prof. Reiner Hanewinkel und Dr. Barbara Isensee vom Institut für Therapie und Beratung (IFT Nord) für deren wissenschaftliche Beratung.

Natürlich unterstützen wir Sie gern bei allen Initiativen, die sich aus der Lektüre dieser Broschüre ergeben.

**Heike Kühl-Frese und Silvia Stolze**



### 3 Cannabis – ganz kurz

Die Cannabis-Pflanze gehört zur Gattung der Hanfgewächse. Die stärkste psychoaktive Wirksubstanz ist das **Tetrahydrocannabinol (THC)**. Nur die weibliche Form der Gattung „Cannabis sativa“ enthält genügend THC, um einen Rausch zu erzeugen.

Cannabis wird meist in Form von **Marihuana** (getrocknete Blüten und Blätter der Cannabis-Pflanze) oder Haschisch (aus dem Harz der Blütenstände), selten als Haschischöl (konzentrierter Auszug des Cannabis-Harzes) konsumiert.

Cannabis-Produkte werden meist geraucht. Beim Joint wird das zerbröselte Haschisch oder Marihuana häufig mit Tabak vermengt und zu einer Zigarette gedreht. Beim Konsum über **Wasserpfeifen** („Bongs“, „Blubber“) wird der Rauch durch einen mit Wasser gefüllten Behälter gezogen. Darüber hinaus werden Cannabis-Produkte auch in Tee aufgelöst getrunken oder in Gebäck („Spacecakes“) verbacken und gegessen.

Weitere Bezeichnungen für Cannabis-Produkte sind zum Beispiel *Gras, Weed, Ganja, Haze, Ot, Dope, Shit, Bobel, Brösel*; das Rauchen derselben wird unter anderem auch als *buffen, barzen* oder *Köpfe rauchen* bezeichnet.

#### **Wirkung**

Der Zeitpunkt des **Wirkungseintritts** hängt von der Konsumform ab. Geraucht setzt die Wirkung meist unmittelbar ein und ist nach zwei bis drei Stunden weitestgehend beendet. Gegessen oder getrunken setzt die Wirkung verzögert und häufig sehr plötzlich ein.

Das **Wirkenspektrum** von Cannabis ist sehr breit und hängt von Konsumform, -menge und -situation, dem THC-Gehalt sowie von individuellen Faktoren wie der Grundstimmung ab.

Zu den als angenehm erlebten Wirkungen von Cannabis zählen eine Anhebung der Stimmung und ein Gefühl der Entspannung und des Wohlbefindens. Möglich ist auch ein heiteres Gefühl, verbunden mit einem gesteigerten Kommunikationsbedürfnis. Akustische und visuelle Sinneswahrnehmungen können intensiviert werden.

Zu den als unangenehm erlebten Wirkungen gehören eine niedergedrückte Stimmung, psychomotorische Erregung, Unruhe und Angst. Panikreaktionen und Verwirrtheit mit Verfolgungsfantasien bis hin zu paranoiden Wahnvorstellungen sind ebenfalls möglich.

(Vgl. <http://www.drugcom.de/drogenlexikon/buchstabe-c/cannabis/> (Zugriff am 08.12.2015); hier finden Sie auch weiterführende Informationen.)



Neben den unerwünschten Nebenwirkungen gibt es gesundheitliche Risiken, die weit über den Konsumzeitpunkt hinaus bestehen, wie zum Beispiel kognitive Folgestörungen und Lungenfunktionsbeeinträchtigungen. Weiterhin bestehen Gefahren der Abhängigkeit und Formen der Gleichgültigkeit, die mit allgemeinen Rückzugstendenzen einhergehen können (vgl. Cannabis - Basisinformation - Broschüre der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS), <http://www.bzga.de> (Suchbegriff: Cannabis, Zugriff am 08.12.2015)).

Verschiedene Studien legen zudem einen Zusammenhang zwischen frühem Cannabiskonsum (vor dem 15. Lebensjahr) und dem erhöhten Risiko eines frühzeitigen Schulabbruchs beziehungsweise verminderten Bildungsniveaus nahe (vgl. Deutsches Ärzteblatt 2015; 112(16) „Risiken bei nichtmedizinischem Gebrauch von Cannabis“ <https://www.aerzteblatt.de/archiv/169158>, Zugriff am 08.12.2015).

### Verbreitung

Im Jahr 2014 hat in Deutschland jeder zehnte Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren (10,0 %) mindestens einmal im Leben Cannabis konsumiert (Lebenszeitprävalenz). 8,3 % der 12- bis 17-jährigen Konsumenten gaben an, in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung Cannabis konsumiert zu haben (12-Monats-Prävalenz) und 2,2 % hatten in den letzten zwölf Monaten regelmäßig, das heißt mehr als zehnmal, Cannabis konsumiert.

Beim Konsum sind Geschlechtsunterschiede wahrnehmbar: Mehr männliche als weibliche Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren Cannabis.

(Vgl. Repräsentativerhebung der BZgA zum Cannabiskonsum Jugendlicher „Der Cannabiskonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland 2014“: <http://www.bzga.de> (Suchbegriff: Cannabis, Zugriff am 08.12.2015).)

Derselben Studie zufolge nimmt die Verbreitung des Cannabiskonsums unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen – nach einer in den 2000er-Jahren zunächst rückläufigen Entwicklung – in den letzten Jahren wieder zu.



## 4 Recht und Gesetz

### 4.1 Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)

In Deutschland gehört der Cannabis-Wirkstoff Tetrahydrocannabinol (THC) gemäß § 1 Betäubungsmittelgesetz in Verbindung mit der Anlage 1 zu den nicht verkehrsfähigen Stoffen. Gemäß **§§ 29 ff. BtMG** sind **Anbau, Herstellung, Handel, Einfuhr, Ausfuhr, Abgabe, Veräußerung, sonstige Inverkehrbringung, Erwerb und Besitz von allen Pflanzenteilen des Cannabis** strafbar. Ausnahmen, zum Beispiel für die medizinische Verwendung, sind möglich, spielen in diesem Kontext aber keine Rolle. Es können Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen verhängt werden.

Grundsätzlich ist also jeder Umgang mit Cannabis verboten. Allerdings gilt der **Konsum** von Cannabis rechtlich als straffreie Selbstschädigung. Dies ist von praktischer Bedeutung, wenn beispielsweise beim Kreisen eines Joints der Konsument keinen tatsächlichen Besitz über das Betäubungsmittel erlangt hat. Gibt man den Joint hingegen an Dritte weiter, macht man sich wiederum strafbar.

**Die geringe Menge – Absehen von der Verfolgung**  
Häufig argumentieren Schülerinnen und Schüler damit, dass sie eine kleine Menge Cannabis zum Eigenbedarf bei sich haben dürften, ohne dass eine Strafverfolgung drohe.

Dies ist falsch. Bereits der Umgang mit kleinsten Mengen ist strafbar. Die Polizei nimmt grundsätzlich bei Verdacht einer Straftat die Ermittlungen auf. Sie ist verpflichtet einzuschreiten, Maßnahmen zu treffen, das Betäubungsmittel sicherzustellen (§ 163 StPO) und eine Strafanzeige zu fertigen. Die Staatsanwaltschaft leitet zwangsläufig ein Ermittlungsverfahren ein, **kann** dieses jedoch einstellen. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür sind im **§ 31 a BtMG** geregelt.

Der § 31 a BtMG regelt das „**Absehen von der Verfolgung**“: „Die Staatsanwaltschaft **kann** von der Verfolgung absehen, wenn die **Schuld des Täters als gering** anzusehen wäre, **kein öffentliches Interesse** an der Strafverfolgung besteht **und** der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum **Eigenverbrauch in geringer Menge** anbaut, herstellt, einführt, [...] oder besitzt.“

Ob die **Schuld des Täters, der Täterin** als gering anzusehen ist, hängt von der Häufigkeit des Verstoßes sowie von der Frage der Betäubungsmittelabhängigkeit ab.

Ein **öffentliches Interesse** an der Strafverfolgung besteht dann, wenn der Gebrauch von Betäubungsmitteln mit einer Fremdgefährdung verbunden ist und Kinder, Jugendliche oder Heranwachsende zum Konsum verführen könnte – insbesondere wenn er vor oder in Einrichtungen erfolgt, die von den genannten Personen genutzt werden (z. B. Kindertagesstätten, Spielplätze, Schulen, Jugendwohnungen) und nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs befürchten lässt.

Ermittlungsverfahren wegen des Erwerbs von **geringen Mengen**, die für den offenkundigen Eigenbedarf bestimmt sind, werden in der Regel von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Die auch als Kleinstmenge titulierte Menge ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt; in Schleswig-Holstein liegt sie bei 6 g Cannabis-Harz oder -kraut (Stand Dezember 2015). Geringe Mengen Cannabis werden, wenn nicht der Betroffene freiwillig auf die Betäubungsmittel verzichtet, beim Fund beschlagnahmt. Die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens liegt im **Ermessen des Staatsanwalts** und hängt gegebenenfalls von weiteren Umständen des Einzelfalls ab. Ergibt sich aufgrund vorheriger Einstellungen der Eindruck, der Jugendliche sei Dauerkonsument, so kann dieser nicht mit einer Einstellung rechnen.

**Die Regelungen des § 31 a bedeuten also nicht, dass der Besitz einer geringen Menge in Schleswig-Holstein legal ist! Es gibt keine Gewähr für das Einstellen eines Verfahrens.**

## 4.2 Rechtliche Grundlagen an der Schule

### Das Schulgesetz Schleswig-Holstein

Zu den pädagogischen Zielen des Schulgesetzes vom 31.07.2014 heißt es in **§ 4** (10): „Die Schule trägt vorbildhaft dazu bei, Schülerinnen und Schüler zu einer Lebensführung ohne Abhängigkeit von Suchtmitteln zu befähigen. Für alle Schulen gilt daher ein Rauch- und Alkoholverbot im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule.“

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz (SchulG) beinhaltet keine Regelungen, die sich explizit mit dem Umgang von Cannabis-Vorfällen oder weiteren illegalen Drogen befassen.

Im Notfallwegweiser des Bildungsministeriums Schleswig-Holstein von 2009 werden indes Interventionsmaßnahmen beschrieben, die sich auf Vorfälle mit Cannabis und anderen illegalen Drogen beziehen (s. dazu S. 18).

Folgender Auszug des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes stellt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die in Kapitel 4 dargestellten pädagogischen Handlungsrahmen dar:

#### **Der § 25 regelt „Maßnahmen bei Konflikten mit oder zwischen Schülerinnen und Schülern“.**

(1) Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen einzubeziehen. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere gemeinsame Absprachen, die fördernde Betreuung, die Förderung erwünschten Verhaltens, das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, die Ermahnung, die mündliche oder schriftliche Missbilligung, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler Fehler im Verhalten erkennen zu lassen, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen.



#### **Darüber hinausgehende Ordnungsmaßnahmen gemäß Abs. 3 sind:**

1. Schriftlicher Verweis
2. Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts
3. Ausschluss vom Unterricht bis zur Dauer von zwei Wochen
4. Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung
5. Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss

In § 25 Abs. 7 heißt es darüber hinaus: In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig vom Unterricht ausschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Ausschluss darf einen Zeitraum von bis zu sieben Schultagen nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 ist unverzüglich herbeizuführen.

### 4.3 Cannabis und Führerschein

Erfahrungsgemäß ist es für die Schülerinnen und Schüler wichtig zu wissen, wie sich der Umgang mit Cannabis-Produkten auf den Erwerb beziehungsweise den Erhalt des Führerscheins auswirken kann.

Bei jedem Verstoß gegen das BtMG erhält die Führerscheinstelle grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 12 StVG eine Mitteilung durch die Polizei. Dies gilt auch dann, wenn das Verfahren gemäß **§ 31 a BtMG** von der Staatsanwaltschaft eingestellt wird und ungeachtet dessen, ob jemand bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis ist oder nicht.

Hier spielt weder das Alter der Person noch der Kontext des Deliktes eine Rolle. Als Konsequenz kann die Person folglich durch die Führerscheinstelle zur Eignungsüberprüfung geladen und eine vorhandene Fahrerlaubnis entzogen werden.

Wer unter der Wirkung von Betäubungsmitteln ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG und wird mit einem Bußgeld bis zu 3000 € sowie zusätzlich zwei Punkten im Fahreignungsregister in Flensburg und mindestens einem Monat Fahrverbot bestraft, sofern ein Grenzwert von mindestens 1,0 ng/ml THC-Gehalt vorliegt.

Bei einer Fahrt unter Betäubungsmittelinfluss wird die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen. Nach Fahrten unter Cannabiseinfluss können in bestimmten Fällen eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) oder gegebenenfalls Drogen-Screenings angeordnet werden. Nach Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung (FeV) schließt der regelmäßige Konsum von Cannabis die Fahreignung grundsätzlich aus, den gelegentlichen Konsum hingegen nur dann, wenn eine „Trennung von Konsum und Fahren und kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen vorliegt“.

Im Bußgeldkatalog wächst die Höhe des Bußgeldes proportional zu der Anzahl der Verstöße gegen das Verbot des Drogenkonsums im Straßenverkehr.

Weiterhin führen Strafverfahren nach § 315 c StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs z. B. durch den Genuss berauscher Mittel) beziehungsweise § 316 StGB (Trunkenheit im Straßenverkehr / Fahruntüchtigkeit infolge von Drogenkonsum) zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe und dem Entzug der Fahrerlaubnis.

Wenn **Fahranfänger in der Probezeit** gegen das Verbot des Drogenkonsums im Straßenverkehr verstoßen, bedeutet dies eine Verlängerung der Probezeit auf vier Jahre, die Teilnahme an kostenpflichtigen besonderen Aufbauseminaren sowie – abhängig von den Blutwerten – gegebenenfalls den Entzug der Fahrerlaubnis. Mit dem Entzug der Fahrerlaubnis entfällt die Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr und die Erlaubnis muss neu beantragt werden. Hier ist eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) zur Wiedererlangung erforderlich.



Die Kosten für die MPU und die Drogen-Screenings hat der oder die Betroffene selbst zu zahlen. Die MPU kostet derzeit etwa 550 Euro und ein Screening etwa 100 Euro, wobei mindestens vier Screenings angeordnet werden. Hinzu kommen in der Regel noch weitere Beträge durch Bußgeld oder Geldstrafe, Entzug und Neuerteilung des Führerscheins, Gutachten und gegebenenfalls auch verkehrspädagogische Beratungen oder ein besonderes Aufbauseminar.

## 5 Hinschauen, Vernetzen, Handeln

### 5.1 Zur Funktion des Cannabis-Konsums von Jugendlichen – „Warum machen die das eigentlich?“

Die Auseinandersetzung mit den Motiven und Funktionen des Cannabis-Konsums von Jugendlichen sollte bei der Planung aller Präventions- und Interventionskonzepte sowie aller Projekte und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Selbst zu den Gründen ihres Konsums befragt, reichen die Antworten der jungen Menschen von „ausprobieren“, „Genuss“ und „einfach mal chillen“ über „Gruppendruck“ und „Stress“ bis zum „Wegrauchen von Problemen“. Dies weist auf die Vielfältigkeit individueller Gründe hin,

die eine genaue Wahrnehmung jedes einzelnen konsumierenden Schülers, jeder konsumierenden Schülerin unumgänglich machen.

Hilfreich in diesem Kontext ist es, sich mit den Entwicklungsaufgaben von Jugendlichen auseinanderzusetzen, die sich im Zusammenspiel von körperlicher Entwicklung, gesellschaftlichen Erwartungen und eigenen Lebensvorstellungen stellen, und mit den möglichen Funktionen, die Cannabis bei ihrer Bewältigung einnehmen kann.

Folgende Zusammenstellung nach Silbereisen und Reese (2001) veranschaulicht diese Zusammenhänge:

Entwicklungsaufgaben	Funktionen des Substanzkonsums
Wissen, wer man ist und was man will (Selbstkonzept und Individualität)	- Ausdruck persönlichen Stils - Suche nach grenzüberschreitenden, bewusstseinsweiternden Erfahrungen und Erlebnissen
Aufbau von Freundschaften; Aufnahme intimer Beziehungen	- Erleichterung des Zugangs zu Peergruppen - Exzessivritualisiertes Verhalten - Kontaktaufnahme zu gegengeschlechtlichen Peers
Ablösung von den Eltern	- Unabhängigkeit von Eltern demonstrieren - Bewusste Verletzung elterlicher Kontrolle
Übernahme von Verhaltensweisen Erwachsener	- Demonstration und Vorwegnahme des Erwachsenenenseins
Lebensgestaltung, -planung	- Teilhabe an subkulturellem Lebensstil - Spaß und Genuss
Eigenes Wertesystem	- Gewollte Normverletzung - Ausdruck sozialen Protests
Entwicklungsprobleme	- Ersatzziel für verwehrt normative Entwicklungsziele - Stress- und Gefühlsbewältigung (Notfallreaktion)

Silbereisen, Reese (2001) zitiert in: Thomasius, Schulte-Markwort, Küstner, Riedesser: Suchtstörungen im Kindes- und Jugendalter. Stuttgart 2009



Der Substanzkonsum kann für den Jugendlichen oder die Jugendliche also eine subjektiv nützliche Funktion erfüllen. Das Rauchen von Cannabis kann zum Beispiel Autonomie demonstrieren und der Abgrenzung von elterlichen Normen dienen, Anerkennung im Freundeskreis bewirken oder auch zu einer kurzfristigen Entlastung in familiären und schulischen Konfliktfeldern führen und negativ erlebte Gefühle kompensieren.

Kaum ein Jugendlicher bewältigt diese Lebensphase ohne Schwierigkeiten und Probleme. Ob in diesen Belastungssituationen aus einem gelegentlichen oder vermeintlich unproblematischem Cannabis-Konsum riskante Muster entstehen, ist schwer vorhersehbar.

Aus diesem Grund sollten bei allen Überlegungen zum Umgang mit der Cannabis-Problematik auch Möglichkeiten erkundet werden, die Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben konstruktiv zu unterstützen. Die Chance, pädagogisch auf gefährdete Schülerinnen und Schüler einzuwirken, ist neben der Familie über einen längeren Zeitraum vor allem auch in der Schule gegeben.

Weiterhin ist zu beachten, dass der risikoreiche Substanzkonsum oder -missbrauch auch in Zusammenhang mit verschiedenen psychischen Erkrankungen oder Störungen stehen oder auf besondere Belastungssituationen im familiären Umfeld hinweisen kann. Hier ist die Vernetzung mit externen Partnern von besonderer Bedeutung (s. S. 16).

Natürlich stellt es eine Herausforderung dar, wenn Lehrkräfte auf einen möglichen Cannabis-Konsum reagieren müssen – gleichwohl sollte es die Pädagoginnen und Pädagogen interessieren, welche Funktion der Konsum erfüllt, welche Ursachen und Problematiken erkennbar sind.

Es geht dabei um die ganzheitliche Wahrnehmung der Schülerinnen und Schüler und die Beziehungsgestaltung zu ihnen. Eine positive Beziehung ermöglicht den Kontakt zu ihnen auch dann, wenn deren Verhalten Grund zur Beanstandung gibt.

Ein gutes Schulklima, transparente Regeln, eine vertrauensvolle Schüler-Lehrer-Beziehung sowie Anerkennung und Motivation im Schulalltag sind hier von größter Bedeutung. Die Förderung von Lebenskompetenzen, die Stärkung von Ressourcen sowie die Erweiterung der Risiko-Kompetenz sind wesentliche Bestandteile von Prävention.

Weiterhin stellen die Präventionsangebote durch die Fachkräfte der Suchtberatungsstellen wertvolle Hilfsmöglichkeiten dar, besonders dann, wenn sie kontinuierlich und in enger Zusammenarbeit mit der Schule stattfinden können (siehe auch S. 29).

## 5.2 Anzeichen des Cannabis-Konsums

Achtung! Es gibt keine Sicherheit bei der Bewertung. Alle Symptome können auch andere Ursachen und Hintergründe haben. Die beschriebenen Merkmale sind im Kontext des gesamten Verhaltens des/der Jugendlichen und seines/ihres Umfeldes zu betrachten.

### Kurzfristige Symptome:

- Charakteristischer Rauchgeruch
- Übertriebene Albernheit, Kichern und Grinsen ohne erkennbaren Grund
- Gerötete und/oder geschwollene Augen, erweiterte Pupillen
- Konzentrationsschwierigkeiten, verminderte Leistungsfähigkeit, Gedächtnisstörungen
- Stimmungsschwankungen
- Teilnahmslosigkeit, Apathie, motorische Langsamkeit
- Verwirrtheit
- Appetitzunahme
- Auffällige Mundtrockenheit
- Kalt-feuchter Händeschweiß
- Änderungen im sonst üblichen Verhalten

### Längerfristige Symptome:

- Leistungsabfall
- Unerledigte Hausaufgaben, Fehlen oder Zuspätkommen
- Opposition gegenüber Regeln und Abmachungen; Schutzbehauptungen und Ausreden
- Veränderter Freundeskreis, soziale Zweckverbindungen
- Finanzielle Schwierigkeiten
- Aufgabe von Interessen und Aktivitäten
- Gefühlsschwankungen
- Rückzug
- Unentschlossenheit
- Unruhe
- Häufige Schulabwesenheit auch in einzelnen Stunden, Krankmeldungen
- Anzeichen von Handel

(Vgl. BZgA (Hrsg.): Schule und Cannabis, Köln 2004, und Winkler, Jens: Gesundheitsgefährdungen von Schülerinnen und Schülern früh erkennen und intervenieren, Basel 2008.)

## 5.3 Aufbau eines Netzwerkes

Eine gute interne und externe Kooperation und Vernetzung ist für eine wirksame Prävention und Intervention unerlässlich. Ein funktionierendes Unterstützersystem kann durch abgestimmte Maßnahmen und Strategien grundsätzliche Planungs- und Handlungssicherheit bieten, im akuten Fall die nötige Unterstützung erbringen und einzelne Personen entlasten. Die unterschiedlichen Expertisen und Perspektiven erweitern den Handlungsspielraum.

Entscheidend für die Vernetzung ist zunächst die Klärung von Zuständigkeiten innerhalb des eigenen Schulsystems: Welche Rolle übernehmen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Verbindungs- und Beratungslehrkräfte? Gibt es eine (Sucht-)Präventionskraft, vielleicht sogar ein Präventions-Team? Wer ist mit welcher Aufgabe bereits im Boot und wer fehlt?

Die strafrechtlich relevanten Inhalte machen es nötig, sich mit der Polizei zu vernetzen. Als sinnvoll hat es sich erwiesen, Kontakte zur Polizei zu knüpfen, bevor aktuelle Anlässe es nötig machen: Auf diese Weise können im Vorwege die Ressourcen, Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation besprochen werden.



Die Fachkräfte aus den Suchtberatungsstellen sind Ansprechpartner für die Durchführung von Präventionsmaßnahmen, Informationsveranstaltungen und Beratung sowie für die Weitervermittlung in das Suchthilfesystem. Auch die Kooperation mit der Jugendhilfe (Soziale Dienste, Jugendamt), dem Schulpsychologischen Dienst, den Erziehungsberatungsstellen und der Kinder- und Jugendpsychiatrie sind in diesem Kontext hilfreich.

Gegebenenfalls kann ein runder Tisch mit den verschiedenen Akteuren eingerichtet werden, um die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen und Strategien und Maßnahmen zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Grundsätzlich sollten alle Maßnahmen der Prävention und Intervention von einem Team koordiniert und Bestandteil eines Suchtpräventions- oder allgemeinen Präventionskonzepts sein.

Unterstützung für die Erstellung eines Präventionskonzepts erhalten Sie im IQSH - Zentrum für Prävention, bei den Suchtberatungsstellen Ihrer Region und gegebenenfalls bei den entsprechenden Stellen in den Kreisverwaltungen.

Einen Link für die Übersicht der Einrichtungen in Schleswig-Holstein finden Sie auf Seite 29 unter: Weiterführende Informationen und Internetadressen.

## 5.4 Handeln

### Grundlagen schaffen

Angesichts der Häufigkeit des Cannabis-Konsums von Schülern und Schülerinnen sollte jede weiterführende Schule auf entsprechende Vorfälle eingestellt und handlungsfähig sein. Ziel ist, klare Regeln und Konsequenzen zu vereinbaren und gemeinsame Handlungsschritte für die Umsetzung zu planen. Ein abgestimmter Leitfaden für den Umgang mit Cannabis-Vorfällen sorgt für Transparenz und Handlungssicherheit sowie für ein konstruktives Miteinander. Außerdem schärft er den Blick für Ihre Schülerinnen und Schüler.

Auch wenn das Thema an einigen Schulen bereits zu resignativen Haltungen geführt hat: **Cannabis kann in der Schule nicht toleriert werden!** Dies gilt auch angesichts der Legalisierungsdebatte und ebenfalls angesichts der Tatsache, dass Lehrkräfte möglicherweise auch eine positive Grundhaltung zur Substanz haben können oder dieser zumindest keine Gefahr zuschreiben. Je eindeutiger die Absprachen, umso größer die Wahrscheinlichkeit, dass diese einvernehmlich umgesetzt werden.

Um zu einer abgestimmten Haltung im Kollegium zu gelangen, ist es ratsam, sich gemeinsam im Vorwege mit folgenden Fragestellungen und Aspekten zu befassen:

- Welche Haltungen unter den Pädagoginnen und Pädagogen vor Ort finden sich, wenn es um Cannabis geht?
- In welcher Weise ist oder war Cannabis bereits Thema in der Schule?
- Wie wird der aktuelle Konsum der Schülerschaft eingeschätzt?
- Welche Präventionsmaßnahmen sind vorhanden und in welcher Kontinuität und Verlässlichkeit werden sie von wem durchgeführt? Wie sind externe Fachkräfte eingebunden?
- Auf welche Beratungsangebote kann die Schule im Bedarfsfall verweisen?
- Welche Aufgaben übernehmen Lehrkräfte, welche die Schulsozialarbeit?
- Welche verbindlichen Regeln gibt es und wie werden diese kommuniziert, umgesetzt und kontrolliert?
- Und schließlich: Wie geht die Schule mit konkreten Verdachtsmomenten oder gar dem sicheren Wissen um, dass Schüler und Schülerinnen Cannabis konsumieren, besitzen oder vertreiben?

In der Regel sind die Wahrnehmungen, Haltungen und Einschätzungen individuell sehr unterschiedlich. Diese Divergenzen sind in der internen Diskussion wichtig und bereichernd.

Entscheidend ist es indes, den Schülern und Schülerinnen und den Eltern gegenüber eine einheitliche Haltung zu präsentieren. **Nur so ist ein transparenter Rahmen gewährleistet, der allen Beteiligten Orientierung und Sicherheit zum Umgang mit dem Thema schafft!**

### Der Notfallwegweiser

Im **Notfallwegweiser für die Schule bei Krisen- und Unglücksfällen** sind folgende Informationen zu finden im Abschnitt „Sucht- und Rauschmittel“:

#### *Maßnahmen der Lehrkraft:*

Bei Verdacht, dass ein Schüler / eine Schülerin unter dem Einfluss oder im Besitz von Sucht- oder Rauschmitteln ist:

- Schulleitung informieren.

Bei Anhaltspunkten für oder Kenntnis über Drogen- oder Alkoholmissbrauch (auch im privaten Bereich):

- Austausch mit Kollegen/Kolleginnen
- Information der Schulleitung
- Konsultation von Fachkräften (Präventionsbeauftragte/-r für Drogen und Gewalt, Beratungslehrer/-in, regionale Drogenberatungsstelle, Koordinationsstelle Schulische Suchtvorbeugung KOSS, ...)

#### *Maßnahmen der Schulleitung:*

- Gemeinsame Bewertung der Schwere des Vorkommnisses und Einschätzung der benötigten Hilfe (Beratungsstelle, Jugendamt, Polizei ...)
- Bei Handel mit Drogen: Polizei einschalten
- Feststellung der beteiligten Personen
- Klassenlehrer/-in informieren
- Klassenkonferenz zusammentufen
- Isolierung der beteiligten Personen zur Befragung und für die weitere Untersuchung
- Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten
- Ordnungsmaßnahmen (nach § 25 Schulgesetz) erörtern
- Festlegung der sofortigen Maßnahmen und Folgemaßnahmen
- Dokumentieren des Vorkommnisses / der Zeugenaussagen

#### *Folgemaßnahmen:*

- Entwicklung einer Interventionskette zum Umgang mit Verstößen gegen Regeln und Gesetze im Zusammenhang mit Suchtmitteln.
- Alle Vorfälle, die auf einen Cannabis-Konsum bei einem Schüler, einer Schülerin schließen lassen, müssen dementsprechend der Schulleitung gemeldet werden.

Schleswig-Holstein, September 2009: <http://www.schulrecht-sh.de/texte/n/notfallwegweiser.pdf>, Zugriff am 08.12.2015.

## Handeln in konkreten Fällen

Neben den bisher dargelegten grundlegenden Gesetzesvorgaben und Erläuterungen sowie den Maßnahmen, die im Notfallwegweiser beschrieben wurden, geht es nachfolgend um konkrete und häufig formulierte Fragestellungen im Kontext des Themas „Cannabis an Schulen“, die wir hier zusammengefasst und beantwortet haben.

## Handeln bei Verdacht

### 1. Was ist im Kontakt mit den Eltern und Erziehungsberechtigten bei Verdacht auf Drogenkonsum zu beachten?

Die Eltern minderjähriger Schüler und Schülerinnen müssen informiert werden. In der Regel eignet sich ein persönliches Gespräch zwischen Lehrkraft und Erziehungsberechtigten. Teilen Sie die Beobachtungen mit, die Anlass zur Sorge geben, und beharren Sie nicht auf Ihrem Verdacht. Es können auch andere Gründe vorliegen, aus denen heraus ein Schüler / eine Schülerin abwesend, unkonzentriert oder zurückgezogen wirkt. Entscheidend ist, dass das Gespräch die gemeinsame Verantwortung von Elternhaus und Schule im Blick hat und zu einer Verbesserung der Situation für den Schüler / die Schülerin führt.

### 2. Darf die Lehrkraft einen Verdacht äußern oder besteht dann die Gefahr, dass der Tatbestand der Verleumdung beziehungsweise der üblen Nachrede in Kraft tritt?

Die Lehrkraft muss dies im Grundsatz selbst entscheiden. Wenn sie sich unsicher ist, kann sie mit der Polizei (Ermittlungsgruppe Rauschgift) Kontakt aufnehmen. Dort könnte das Gespräch mit der Frage begonnen werden: „Was wäre, wenn ...?“ (s. dazu auch Frage 3 zum „Legalitätsprinzip“). Prinzipiell kann die Lehrkraft aufgrund bestimmter Tatsachen einen Sachverhalt anzeigen, der aus ihrer Sicht einer strafrechtlichen Bewertung bedarf. Nur bei wissentlich falschen (unwahren) Angaben zu einem Verdacht kann ein Zeuge wegen Vortäuschens einer Straftat belangt werden. Gegenanzeigen wegen Verleumdung und/oder übler Nachrede bei BtMG-Verdachtsanzeigen können von den Tatverdächtigen natürlich erstattet werden, sie sind nach Aussage der Polizei jedoch in der Praxis höchst selten.

### 3. Was besagt das sogenannte „Legalitätsprinzip“ in der Zusammenarbeit mit der Polizei?

Wenn die Polizei Kenntnis von einer möglichen Straftat erhält, ist sie verpflichtet zu ermitteln. Dies gilt also auch, wenn man sich prinzipiell von der Polizei nur beraten lassen möchte und dabei die Straftat erwähnt, ohne den Tatverdächtigen zu benennen.

### 4. Unter welchen Umständen dürfen Drogentests durchgeführt werden?

Es gibt keine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Drogentests in der Schule. Drogentests sind stets freiwillig und können daher nur mit Einverständnis der Betroffenen durchgeführt werden. Liegen Straftatbestände vor (z. B. Fahren unter Einfluss von Drogen, gefährliche Körperverletzung), kann eine Blutprobenentnahme richterlich angeordnet werden. Sowohl aufgrund der Rechtslage als auch aus pädagogischen Gründen sind Drogentests nicht geeignet, um auf vermuteten Suchtmittelkonsum von Schülerinnen und Schülern zu reagieren.

### 5. Was ist zu tun, wenn ein Verdacht auf den Handel mit Cannabis in der Schule oder im schulischen Umfeld besteht?

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, ist auf jeden Fall die Polizei (Ermittlungsgruppe Rauschgift) zu verständigen. Der Tatbestand sollte bestmöglich dokumentiert sein (Ort, beteiligte Personen und deren Rollen). Die Polizei wird dann – dem Legalitätsprinzip entsprechend – ein Strafverfahren einleiten.

## Handeln bei Regelverstößen

### 6. Welche Ad-hoc-Maßnahmen sollten im Falle eines Cannabis-Konsums durchgeführt werden?

#### Versorgungsmaßnahmen:

Sollten infolge einer Überdosierung gesundheitliche Beeinträchtigungen, wie beispielsweise akutes Kreislaufversagen, auftreten, muss eine **notärztliche Versorgung** erfolgen. Bei weniger dramatischen Erscheinungen, wie zum Beispiel Kreislaufstörungen und Schwindel, liegt es im Ermessen der Schule, einen Arzt hinzuzuziehen.

#### Ausschluss vom Unterricht:

Aufgrund des staatlichen Erziehungsauftrages sind die Schulen und die Lehrkräfte verpflichtet, die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren, aber auch zu verhindern, dass andere durch sie einen Schaden erleiden. Daher besteht nach § 17 Abs. 2 SchulG eine **Aufsichtspflicht für minderjährige Schüler**. Das Maß der gebotenen Aufsicht ist von Alter, Eigenart und Charakter der Schülerinnen und Schüler sowie der Vorhersehbarkeit eines schädigenden Verhaltens abhängig.

Eine Schülerin oder ein Schüler kann jedoch gemäß § 25 Abs. 7 SchulG in dringenden Fällen vorläufig vom Unterricht ausgeschlossen werden, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann.

Über diesen Ausschluss vom Unterricht entscheidet gemäß § 25 Abs. 7 Schulgesetz nur die Schulleiterin oder der Schulleiter. Liegt diese Voraussetzung vor, so ist in diesen Fällen den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. So darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht nach Hause geschickt werden, wenn sie oder er wegen der vorzeitigen Entlassung aus der Schule besonderen Gefährdungen auf dem Schulweg ausgesetzt ist oder wenn sie oder er zu Hause nicht beaufsichtigt werden kann.

In diesem Fall bleiben die Betroffenen zunächst unter der Aufsicht der Schule, zum Beispiel im Krankenzimmer, oder sie werden von den benachrichtigten Erziehungsberechtigten abgeholt. Wenn dies nicht möglich ist, muss ein sicherer Nachhauseweg gewährleistet werden.

In § 17 Abs. 3 „Weisungen, Beaufsichtigung“ heißt es: „Mit der Beaufsichtigung können jeweils nach den Umständen des Einzelfalls auch Lehrkräfte anderer Schulen, Lehramtsstudentinnen und -studenten im Praktikum, Beschäftigte nach § 34 Abs. 5 und 6, Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie vom Schulträger angestellte sonstige Personen betraut werden. Weiterhin kann die Beaufsichtigung von denjenigen Personen übernommen werden, die die Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Praktika betreuen. Die diesbezüglich getroffene Einzelfallentscheidung entbindet die Lehrkraft nicht von ihrer Aufsichtspflicht.“

### **7. Was ist zu bedenken, wenn man es mit volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tun hat?**

Grundsätzlich ist volljährigen Schülerinnen und Schülern gegenüber die Aufsichtspflicht stark eingeschränkt, da ihnen eine Eigenverantwortung für ihre Person zukommt. Dennoch sind auch bei ihnen Maßnahmen zu ergreifen, damit Schädigungen von Schüler/-innen oder anderen Personen vermieden werden.

Stehen volljährige Schülerinnen und Schüler unter Drogeneinfluss, können sie einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sein. Hier ist eine am Einzelfall orientierte Entscheidung zu treffen. In der Regel wird ein/-e unter Drogeneinfluss stehende/-r volljährige/-r Schüler/-in jedoch aufsichtsrechtlich wie ein/-e minderjährige/-r zu behandeln sein.

### **8. Dürfen bei volljährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern über solche Vorfälle informiert werden?**

Nach Eintritt der Volljährigkeit darf die Schule grundsätzlich keine Daten mehr an die Eltern übermitteln.

§ 31 SchulG ermöglicht eine Ausnahme von diesem Grundsatz, indem er folgende Regelung trifft:

Die Schule kann die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3, über das Ende des Schulverhältnisses nach § 19 Abs. 3 und 4 sowie über ein den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges gefährdendes Absinken des Leistungsstandes unterrichten, soweit nicht die Schülerinnen und Schüler einer solchen Datenübermittlung widersprechen. Diese sind auf das Widerspruchsrecht rechtzeitig, im Regelfall zu Beginn des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, schriftlich hinzuweisen. Erheben sie Widerspruch, sind die Eltern hierüber zu unterrichten.

Hat ein Schüler / eine Schülerin der Datenübermittlung an die Eltern widersprochen, bedeutet dies im konkreten Fall, dass diese nur dann informiert werden dürfen, wenn gegen ihr volljähriges Kind eine Maßnahme nach § 25 Abs. 7 SchulG ausgesprochen wurde und anderweitig eine ordnungsgemäße Abholung und Beaufsichtigung des/der unter Drogeneinfluss stehenden Schülers/Schülerin für dessen/deren Schutz nicht zu gewährleisten ist.

### **9. Dürfen Lehrkräfte körperliche Untersuchungen durchführen und die Taschen von Schüler/-innen kontrollieren, wenn der Verdacht besteht, dass sich dort Cannabis befindet?**

Nein, diese Durchsuchungsmaßnahmen sind den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden wie den Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaft vorbehalten.

Falls ein begründeter Verdacht besteht, dass ein Schüler / eine Schülerin im Besitz von Drogen ist, sollte der-/diejenige angehalten werden, die Drogen freiwillig herauszugeben. Die Schulleitung und die Polizei sind zu informieren.

### **10. Was ist zu tun, wenn Cannabis in der Schule abgegeben oder gefunden wird?**

In diesem Fall ist die Polizei zu verständigen. Diese leitet ein Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes nach dem BtMG ein. Wenn sich der Verdacht auf eine bestimmte Schülergruppe oder einzelne Schüler/-innen eingrenzen lässt, sollte der konkrete Verdacht benannt werden. Die Drogen sind der Polizei zu übergeben; eine Entsorgung in der Schule darf nicht stattfinden.

### **11. Sind Lehrkräfte, Schulleitung oder Schulsozialpädagogen bei Verstoß eines Schülers / einer Schülerin gegen das BtMG verpflichtet, eine Anzeige zu erstatten?**

Nein, es gibt keine Verpflichtung zur Erstattung einer Anzeige.

### **12. Gibt es Grundlagen für die Durchführung einer „Razzia“ an der Schule?**

Für diese strafverfolgende Durchsuchung, die dementsprechend von der Strafverfolgungsbehörde vollzogen wird, kommen die §§ 102 und 103 (Durchsuchung bei Beschuldigten und Durchsuchung bei anderen Personen) zum Tragen.

Eine „Razzia“ stellt jedoch eine Maßnahme der Gefahrenabwehr nach dem Landesverwaltungsgesetz dar. Dazu müsste die Schule als gefährlicher Ort eingestuft werden; wie zum Beispiel bei Vorliegen mehrerer Strafverfahren mit Hinweis auf Handel an der Schule. Dies kann aber nur der Ausnahmefall sein, da stets die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme beachtet werden muss.

### **13. Wie kann die Polizei die Arbeit an den Schulen über die bisher genannten Maßnahmen hinaus unterstützen?**

Es empfiehlt sich, auch ohne konkrete Anlässe einen kontinuierlichen und vertrauensbildenden Kontakt zwischen Schule und der örtlichen Polizeidienststelle aufzubauen, um dann bei aktuellen Verstößen gegen das BtMG die richtigen Ansprechpartner zu kennen.

### **14. Welche Besonderheiten sind auf Schulausflügen und Klassenfahrten zu beachten?**

Grundsätzlich gelten auf allen schulischen wie außerschulischen Veranstaltungen die gleichen Regeln. Gerade in älteren Jahrgangsstufen sollte das Thema Alkohol- und Drogenkonsum vor einer geplanten Fahrt ausführlich besprochen und die Konsequenzen für ein Vergehen jeglicher Art transparent gemacht werden.

### **15. Welche Sanktionen und Konsequenzen eignen sich generell bei Regelverstößen mit Cannabis?**

Es besteht die Möglichkeit, in begründeten Fällen die Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3 des Schulgesetzes auszuschöpfen. Auch die Polizei beziehungsweise die Staatsanwaltschaft können Maßnahmen ergreifen, sofern sie einbezogen wurden und es die Rechtsgrundlage hergibt. Als problematisch erweisen sich Maßnahmen für Schüler und Schülerinnen, deren Drogenkonsum zwar als wahrscheinlich gilt, aber nicht nachgewiesen werden kann. Auch wenn ein Schüler / eine Schülerin den Konsum von Cannabis während der Freizeit offen zugibt, kann die Lehrkraft hier keine Sanktionen ausüben. Druck und die entsprechenden Interventionen können lediglich ausgeübt werden in Reaktion auf konkretes Fehlverhalten, das im schulischen Rahmen erfolgt, wie beispielsweise häufige unentschuldigte Fehlzeiten, nicht oder unvollständig erbrachte Leistungen etc.

Darüber hinaus bietet die Interventionskette eine Möglichkeit, auf das missbräuchliche Verhalten der betroffenen Schüler und Schülerinnen positiv einzuwirken.

### Die Interventionskette

Die Interventionskette ist ein gemeinsam im Kollegium abgestimmtes Interventionssystem. Der Notfallwegweiser weist sie als Maßnahme zum Umgang mit Verstößen gegen Regeln und Gesetze im Zusammenhang mit Suchtmitteln aus (s. Seite 11).

Die Erstellung einer Interventionskette empfiehlt sich, um ...

- die Früherkennung und Frühintervention bei problematischem Verhalten zu fördern.
- Handlungssicherheit bei allen Beteiligten herzustellen und ein ruhiges, sicheres und einheitliches Reagieren zu ermöglichen.
- Abläufe transparent zu machen, klar zu strukturieren, zu standardisieren und damit zu vereinfachen.
- klare Regeln und Grenzen zu transportieren: Bestimmte Verhaltensweisen werden nicht toleriert und ziehen Konsequenzen nach sich – Schule und Lehrkräfte erlangen Glaubwürdigkeit.
- eine Kultur des gemeinsamen Austausches zu fördern.
- den Aufbau von Netzwerken auf den Weg zu bringen beziehungsweise zu intensivieren.
- Lehrkräfte zu unterstützen und zu entlasten.

Die Interventionskette basiert auf aufeinander aufbauenden Gesprächen in festgelegten Zeiträumen mit einer festgelegten Anzahl der teilnehmenden Personen. Es werden Vereinbarungen zwischen der gesprächsführenden Lehrkraft und dem/der betroffenen Schüler/Schülerin geschlossen und Konsequenzen benannt, die schriftlich dokumentiert werden. Begleitend wird ein schulinternes und gegebenenfalls externes Hilfsangebot aufgezeigt.

Das hier aufgeführte Beispiel einer Interventionskette stellt einen Prototyp dar. Sie kann an die unterschiedlichen Gegebenheiten angepasst und bezüglich der teilnehmenden Personen und der Anzahl der Stufen variiert werden.

#### Vorstufe

Vor dem Inkrafttreten der Interventionskette finden Gespräche in der Regel durch die Klassenlehrkraft mit der/dem betroffenen Schülerin/Schüler statt, in denen das zu beanstandende Verhalten und die damit verbundene Sorge angesprochen werden. Außerdem erfolgt ein Austausch mit den Schulsozialarbeitenden und weiteren Kolleginnen und Kollegen. Bei Minderjährigen wird Kontakt zu den Erziehungsberechtigten aufgenommen.

Zeigt der betroffene Schüler / die betroffene Schülerin danach dieselben Verhaltensweisen, die Anlass zur der Vermutung geben, sie könnten mit Cannabis in Verbindung stehen, sollte dieses dokumentiert werden. Durch den Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen können eigene Wahrnehmungen überprüft werden.

Die Dokumentationshilfe im Anhang kann genutzt werden, um eine möglichst konkrete Beobachtungsgrundlage für die erste Stufe der Interventionskette zu erhalten.

Wenn diese eher informellen Gespräche keine Veränderungen bewirkt haben, setzt die Stufe 1 ein. Bei besonders schwerwiegenden beobachteten Regelverstößen kann die Interventionskette auch gleich in Gang gesetzt werden.

Die gesprächsführende Lehrkraft sollte freundlich, bestimmt und zugewandt agieren, sich dabei aber keinesfalls irritieren oder verwickeln lassen. Sie bleibt bestimmt und klar in ihrer Forderung nach der formulierten Verhaltensänderung. Beziehen Sie das Jugendamt beziehungsweise eine ausgewiesene Kontaktperson zum Jugendamt mit ein, wenn Sie begründeten Anlass zur Sorge um die körperliche und seelische Gesundheit des Schülers, der Schülerin haben und die Erziehungsberechtigten ihre Mitarbeit verweigern.

Folgende Übersicht liefert ein Beispiel für die Stufen im Kontext einer Interventionskette.



### Stufe 1: Vorbereitung

**Teilnehmende: Schüler/-in, Lehrkraft, Erziehungsberechtigte**

Einschätzung und Analyse: Was genau ist geschehen?

(s. S. 27 „Arbeitshilfen“: Dokumentationsbogen bei beobachteten Auffälligkeiten)

- Wie schwerwiegend ist das Verhalten?
- Häufigkeit der Vorfälle
- Einschätzen von Umständen, Motiven und Absichten
- Frage nach Selbst- oder Fremdgefährdung
- Werden andere Schüler/-innen oder die gesamte Klasse davon beeinflusst?

Die Lehrkraft

- teilt dem Schüler / der Schülerin die Beobachtungen / das beanstandete Verhalten mit und nennt konkrete Fakten (Beobachtungsprotokoll)
- drückt ihre Besorgnis aus
- lässt sich nicht verwirren/ablenken
- vereinbart Ziele (Verhaltensänderungen/Regeleinhaltung), die von Schüler/Schülerin zu unterschreiben sind
- nennt Konsequenzen bei Nichterfüllung
- weist auf mögliche Folgen, Risiken, Sanktionen und rechtliche Konsequenzen (§ 25 SchulG, s. S. 12) hin
- nennt schulische und außerschulische Hilfsangebote
- leitet ggf. Unterstützungsmaßnahmen ein (Schulsozialarbeit, Gespräch mit Erziehungsberechtigten)
- vereinbart einen Folgetermin innerhalb der nächsten 2 bis 3 Wochen
- dokumentiert den Inhalt des Gespräches in einem Protokollbogen

**Bei Erfolg auch nach weiteren Stufen wird immer noch ein nächstes Gespräch geführt, die Verhaltensänderung positiv benannt und die Interventionskette für beendet erklärt. Der Teilnehmerkreis entspricht dann dem der zuletzt geführten Gespräche.**

**Stufe 2:**

**Teilnehmende wie Stufe 1, zusätzlich Schulsozialarbeiter/-in, ggf. auch weitere Lehrkraft und Schulleitungsmitglied**

Die Anwesenden

- benennen den Ist-Stand (Beobachtungsprotokoll)
- überprüfen die Zielvereinbarung
- benennen ihre jeweiligen Aufträge und Erwartungen
- beraten und informieren über Folgen, Risiken, Konsequenzen und Sanktionen
- bieten erneut schulinterne Hilfen an, weisen auf externe Hilfsmöglichkeiten hin
- vereinbaren einen Folgetermin
- dokumentieren den Inhalt des Gespräches in einem Protokollbogen, der der Schülerakte beigelegt wird (Kopien an alle Beteiligten)

**Stufe 3:**

**Teilnehmende wie Stufe 2, zusätzlich ein Schulleitungsmitglied und Fachpersonen (z. B. Suchtberatung, Jugendamt, Schulpsychologischer Dienst)**

Die Anwesenden

- benennen den Ist-Stand (Beobachtungsprotokoll)
- überprüfen die Zielvereinbarung
- benennen ihre jeweiligen Aufträge und Erwartungen
- verordnen konkretes internes und/oder externes Hilfsangebot und legen dafür einen bestimmten zeitlichen Rahmen fest
- kündigen Konsequenzen und Sanktionen bei Nichteinhaltung (§ 25 SchulG, s. S. 12) an
- vereinbaren einen Folgetermin
- dokumentieren den Inhalt des Gespräches in einem Protokollbogen, der der Schülerakte beigelegt wird (Kopien an alle Beteiligten)

**Stufe 4: Abschlussgespräch**

**Teilnehmende: wie Stufe 3**

Die Anwesenden

- benennen den Ist-Stand (Beobachtungsprotokoll)
- überprüfen die Zielvereinbarung
- benennen die Konsequenzen und Sanktionen bei Nichteinhaltung (§ 25 SchulG, s. S. 12)
- dokumentieren den Inhalt des Gespräches in einem Protokollbogen, der der Schülerakte beigelegt wird (Kopien an alle Beteiligten)

Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass ein Schüler oder eine Schülerin in dieser Entwicklung die Vereinbarungen umsetzt. Sollte dies nicht gelingen, kann – je nach Schwere des Vorfalls – nach Stufe 4 die höchste Ordnungsmaßnahme laut Schulgesetz § 25 (5), die Überweisung in eine andere Schule, umgesetzt werden.

Natürlich können auch andere schulische Maßnahmen vollzogen werden, wie zum Beispiel der Ausschluss von einer schulischen Veranstaltung. Gegebenenfalls werden weitere Maßnahmen und Konsequenzen von anderen Stellen (z. B. Jugendamt, Polizei ...) umgesetzt.

Ungeachtet dessen ist es wichtig, dem betroffenen Schüler / der betroffenen Schülerin weiterhin mit Wertschätzung und Respekt zu begegnen. Zu beanstanden ist das Verhalten, nicht die Person als solche. Dies sollte dem Schüler / der Schülerin immer wieder vermittelt werden! Knüpfen Sie an dessen /deren vorhandene Stärken und Fähigkeiten an, die als Ansatzpunkte für die Verhaltensänderung und Lösungsfindung dienen.

Und schließlich: Bedenken Sie bitte, dass auch eine gemeinsam erstellte Interventionskette aufgrund der Vielfältigkeit der Menschen und ihrer Probleme flexibel bleiben muss und verändert werden darf.



## 6 Arbeitshilfen

### Dokumentationsbogen bei beobachteten Auffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern

Name des Schülers / der Schülerin: \_\_\_\_\_ Jahrgangsstufe: \_\_\_\_\_

Liste der zu informierenden Kollegen (Schulleitung, (Fach-)Lehrkräfte, Schulsozialarbeitende ...):

---



---

Rückführung des Beobachtungsbogens bis zum \_\_\_\_\_ an Frau/Herrn \_\_\_\_\_

Datum, Uhrzeit	Ort	Beobachtetes Verhalten	Eingeleitete Maßnahme	Eigene Bewertung / Kommentar	Unterschrift

Raster zur Vorbereitung des Gespräches im Rahmen der Interventionskette

Fakten: Was habe ich / wurde von anderen zu welchen Zeiten beobachtet/ wahrgenommen?	
Um welches Verhalten geht es?	
Formulierung meiner Sorge	
Meine Erwartungen an den/die Schüler/-in	
Konsequenzen für den/die Schüler/-in	
Protokoll des Gesprächs	
Neuer Termin?	

## 7 Weiterführende Informationen und Internet-Adressen

(Zugriff: 21.12.2015)

- IQSH – Zentrum für Prävention, Kronshagen  
<http://www.iqsh.schleswig-holstein.de> (siehe „Arbeitsfelder“)
- Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e. V.  
<http://www.lssh.de>
- Suchtberatungsstellen in Schleswig-Holstein im Überblick:  
<http://lssh.de/index.php/suchthilfefuehrer> oder [http://lssh.de/images/suchthilfe/suchthilfefuehrer\\_februar\\_2015.pdf](http://lssh.de/images/suchthilfe/suchthilfefuehrer_februar_2015.pdf)
- Deutsche Hauptstelle für Suchfragen e. V. (DHS), Hamm  
<http://www.dhs.de>
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Köln  
<http://www.bzga.de>
- Drugcom.de – Alles über Cannabis, Projekt der BZgA, Köln  
<http://www.drugcom.de/drogen/alles-ueber-cannabis/>
- Landespolizeiamt Schleswig-Holstein – Zentralstelle Polizeiliche Prävention  
<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/P/praevention.html>
- „Risiken bei nichtmedizinischem Gebrauch von Cannabis“ –  
Quelle: Deutsches Ärzteblatt (arztebl.2015.0271)  
<https://www.aerzteblatt.de/archiv/169158>
- Cannabis – Basisinformation – Broschüre der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)  
[http://www.bzga.de/botmed\\_33230100.htm](http://www.bzga.de/botmed_33230100.htm)
- Repräsentativerhebung der BZgA zum Cannabiskonsum Jugendlicher  
„Der Cannabiskonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland 2014“  
<http://www.bzga.de/forschung/studien-untersuchungen/studien/suchtpraevention/?sub=94>
- Online-Beratungsprogramm der BZgA  
<https://www.quit-the-shit.net/qts/start.do>

**IQSH**

**Institut für Qualitätsentwicklung  
an Schulen Schleswig-Holstein**

In Kooperation mit dem

Schreberweg 5  
24119 Kronshagen  
Tel. 0431 5403-0  
Fax 0431 988-6230-200  
[https://twitter.com/\\_IQSH](https://twitter.com/_IQSH)  
[info@iqsh.landsh.de](mailto:info@iqsh.landsh.de)  
[iqsh.schleswig-holstein.de](http://iqsh.schleswig-holstein.de)